

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 31. Juli 2020	Nr. 80
------	----------------------------	--------

## Verordnung zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zwölfte Coronaverordnung)

Vom 31. Juli 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

Die Zwölfte Coronaverordnung vom 21. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 691) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nummer 1 wird das Wort „Shisha-Bars,“ gestrichen.
2. § 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Übrigen können in der Stadtgemeinde Bremen das Gesundheitsamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven in begründeten Härtefällen oder zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der in der Anlage genannten Bereiche auf Antrag weitere Befreiungen erteilen. Antragsberechtigt ist für die in der Anlage genannten Bereiche die oder der Dienstvorgesetzte, die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber oder im Falle einer selbständigen Tätigkeit die betroffene Person selbst.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 31. Juli 2020

Die Senatorin für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz